

Das staatliche Kindergeld

Sie erreichen den VHTS:

Berlin

Schneppenhorstweg 5
13627 Berlin

Tel.: 030/382 70 52
Fax: 030/381 50 22

München

Postfach 15 21 03
80052 München

Tel. 089/530 95 39
Fax: 089/538 89 906

Das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist seit dem 01.01.2000 neu gefasst worden. Durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22.12.1999 (BGBl. I. S.2552) schließt sich diese Änderung an die Änderung des Einkommensteuergesetzes (§§ 31ff.,62ff. EStG) an. Das "zweite Gesetz zur Familienförderung" und die damit einhergehenden Verbesserungen beim Kindergeld, beim Kindergeldfreibetrag, beim Betreuungsfreibetrag und bei den Kinderbetreuungskosten ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

1. Anspruchsberechtigung

Das Kindergeld wird bezahlt:

für eigene Kinder, also eheliche und nichteheliche Kinder sowie adoptierte Kinder; ferner für sog. gleichgestellte Kinder, also Stiefkinder, Pflegekinder und Enkelkinder, wenn diese Kinder nicht nur vorübergehend im Haushalt des Anspruchstellers leben und dort versorgt, betreut und erzogen werden, § 2 BKGG (Stand 08.03.2005). Für im Haushalt aufgenommene Geschwister besteht nur dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn sie als Pflegekinder berücksichtigt werden können.

Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Elternpaaren wird das Kindergeld nur noch an den Elternteil bezahlt, in dessen Obhut sich das Kind befindet!

2. Höhe des Kindergelds

Ab 01.01.2000 gelten folgende Kindergeldbeträge: Für das erste, zweite und dritte Kind jeweils **€154,00**, für das vierte und jedes weitere Kind **€179,00** monatlich. Für die Reihenfolge der Kinder ist der Zeitpunkt der Geburt maßgebend. Das älteste Kind ist somit immer das erste Kind.

Fallen die Anspruchsvoraussetzungen für das älteste Kind weg, rückt das zweite Kind an seine Stelle. Sind also mehr als zwei Kinder vorhanden, reduziert sich das Kindergeld des dritten Kindes aufgrund der Erhöhungsbeträge beim ersten und zweiten Kind nicht, so dass es bei monatlich **€154,00** verbleibt. Für das vierte Kind reduziert sich dagegen der Kindergeldfreibetrag von monatlich **€179,00** auf **€154,00**.

Hat der Berechtigte noch weitere Kinder, für die eine andere Person Kindergeld erhalten könnte, so kann dieses Kind auf Antrag als Zählkind berücksichtigt werden. Zur Frage der Verrechnung des Kindergeldes siehe unten Ziffer 9.

Beispiel:

Ein Mann hat zwei eheliche Kinder aus zweiter Ehe. Aus erster Ehe hat er noch ein älteres Kind, das jedoch bei seiner Mutter lebt, die für das Kind Kindergeld erhält. Der Mann kann jedoch das Kind aus der ersten Ehe als Zählkind berücksichtigen lassen, so dass er für die beiden Kinder aus der zweiten Ehe je 154 € Kindergeld erhält. Eine Berücksichtigung des Zählkindes wirkt sich somit aufgrund der Erhöhung des Kindergeldes nicht aus.

3. Dauer der Anspruchsberechtigung

a) Regelmäßiger Kindergeldanspruch

In der Regel wird das Kindergeld von dem vollen Monat der Geburt an bis einschließlich des Monats **vor** Vollendung des 18. Lebensjahres bezahlt. Es ist für die Zahlung des Kindergeldes unerheblich, ob ein minderjähriges Kind bereits eigenes Einkommen erzielt!

b) Kindergeldanspruch ab Vollendung des 18. Lebensjahres

Kindergeld wird auch für ein über 18 Jahre altes Kind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gezahlt, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei der Agentur für Arbeit im Inland oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger (Arbeitsgemeinschaft/Kommune) als Arbeitsuchender gemeldet ist. Geringfügige Tätigkeiten (Bruttoeinkommen weniger als € 400,00 oder kurzfristige Ausübung der Tätigkeit) schließen den Kindergeldanspruch nicht aus. Hat das arbeitsuchende Kind vor Vollendung des 21. Lebensjahres den gesetzlichen Grundwehrdienst, Zivildienst oder einen entsprechenden Dienst abgeleistet, wird für diese "Verzögerungszeit" Kindergeld über das 21. Lebensjahr hinaus bezahlt.

Bei Kindern, die bereits volljährig sind, wird ab 01.01.2007 das Kindergeld längstens bis zu ihrem 25. Geburtstag bezahlt, wenn sich das Kind noch in der Schul- bzw. Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableistet. Durch das Steueränderungsgesetz 2007 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 1.652) wurde die Altersgrenze für den Anspruch auf Kindergeld und kinderbedingte Freibeträge vom 27. Lebensjahr auf das 25. Lebensjahr reduziert.

Es gelten jedoch nachfolgende Übergangsregelungen:

Kindergeld erhalten Berechtigte für

- Kinder, die bis einschließlich 1.01.1982 geboren worden sind, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
- Kinder, die ab dem 2.01.1982 und bis einschließlich 1.01.1983 geboren worden sind, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres;
- Kinder, die ab dem 2.01.1983 geboren worden sind, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahres

Während des Wehr- oder Zivildienstes gibt es keinen Kindergeldanspruch! Eine Gewährung von Kindergeld über die neuen Altersgrenzen hinaus, ist im bisherigen Umfang bei Ableistung vom Wehrdienst oder Zivildienst möglich.

Kindergeld wird jedoch für in Ausbildung befindliche Kinder dann nicht bezahlt, wenn das Kindeseinkommen nach Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben gem. § 32 IV EStG mehr als **€ 7.680,00** jährlich beträgt. Nach der bisherigen Rechtsprechung konnten Werbungskosten nur mit der Werbekostenpauschale von **€ 920,00** jährlich abgezogen werden. Nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofs werden deutlich höhere Abzüge vom Kindeseinkommen berücksichtigt.

Studenten	
Weg zur Uni oder Hochschule: Einfache Wegstrecke; egal wie der Student zur Uni kommt	Entfernungskilometer x 0,30 €
Familienheimfahrten	Wie oben, in den ersten 2 Jahren Entfernungskm. x 0,30 €
Lehrmaterial	Tatsächliche Kosten
Studiengebühren, Semestergebühren	Tatsächliche Kosten
Drucken und Binden der Abschlussarbeiten	Tatsächliche Kosten
Azubis	
Weg zum Ausbildungsbetrieb: Einfache Wegstrecke	Entfernungskilometer x 0,30 €
Fahrtkosten zur Berufsschule zählen als Dienstreise, wenn in der Woche an 3 Tagen Lehrbetrieb und an 2 Tagen Berufsschule ist oder der Blockunterricht jeweils durch 4 Wochen	Pkw: 0,30 € x gefahrene Kilometer Motorrad/ Roller: 0,13 € x Km Moped: 0,08 € x Km Fahrrad: 0,05 € x Km

Lehrbetrieb unterbrochen ist	Öffentliche Verkehrsmittel: tats. Kosten Verpflegungspauschale: ab 8 Stunden Abwesenheit 6,00 €
Doppelte Haushaltsführung: Abzug für 2 Jahre möglich	Erste Hin- und letzte Rückfahrt 0,30 € x gefahrene Kilometer Wöchentliche Familienheimfahrten: 0,30 € x Entfernungskm (gilt nur, wenn ein eigener Hausstand in beiden Orten besteht); Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe; Verpflegungsmehraufwendungen für 3 Monate pro Tag und Nacht 24 € , an den Fahrttagen nach Hause bei 8 Stunden Abwesenheit 6,00 € , ab 14 Stunden 12,00 €

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr entschieden, dass Sozialversicherungsbeiträge vom Lehrlingsgehalt abgezogen werden dürfen. (Beschluss BVerfG vom 11.01.2005, 2 Bvk 167/02). Grund hierfür ist, dass die Einbeziehung von Sozialversicherungsbeiträgen des Kindes in die Bemessungsgrundlage für den Jahresgrenzbetrag gemäß § 32 Abs. 4 S. 2 EstG zu Lasten der unterhaltsverpflichteten Eltern gegen den allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung des Art 3 GG verstößt. Die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist auf alle nicht bestandskräftigen Fälle anwendbar.

Zu den Einkünften und Bezügen des Kindes gehören beispielsweise:

- Ausbildungsvergütungen einschließlich vermögenswirksamer Leistungen, Einnahmen aus einer neben der Ausbildung, während einer Übergangszeit oder in den Schul- bzw. Semesterferien ausgeübte Nebentätigkeit;
- Hinterbliebenen- und Erwerbsunfähigkeitsrente;
- vom Träger gewährte Sachbezüge und Taschengeld während eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres;
- Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld.

Lagen die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld nicht während des gesamten Kalenderjahres vor, so wird der Betrag von **€ 7.680,00** für jeden Monat um **€ 640,00** reduziert, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Beispiel:

Der Sohn leistet bis zum 31.07. Wehrdienst. Während des Wehrdienstes gibt es kein Kindergeld! Der Höchstbetrag beträgt somit für die Zeit von August bis Dezember **€ 3.200,00**.

Problematisch ist bei der derzeitigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, dass bei Überschreiten des Betrages von € 7.680,00 das Kindergeld komplett gekürzt wird. Irrelevant ist demnach, in welcher Höhe die Einkommensgrenze überschritten wird. Das Finanzgericht Niedersachsen hat nunmehr entschieden, dass das Kindergeld bei nur geringfügiger Überschreitung der Einkunftsgrenze nicht übergangslos versagt werden kann (Urteil vom 23.02.2006, Az.: 1 K 76/04, Steuersparbrief, 14/06 Seite 8). Insoweit soll das Kindergeld lediglich um den Betrag vermindert werden, um den die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag überschreiten.

Zum Beispiel:

Einkünfte und Bezüge	€ 8.700,00
./. Grenzbetrag derzeit	€ <u>7.650,00</u>
	€ 1.020,00
Kindergeld (12 x € 154,00)	€ 1.848,00
./. übersteigender Betrag	€ <u>1.020,00</u>
möglicher Kindergeldanspruch	€ 828,00

Der Bundesfinanzhof hat in dieser Angelegenheit noch nicht abschließend entschieden. Ablehnende Kindergeldbescheide sollten insoweit u.U. angefochten werden. Gleiches für entsprechende Einkommensteuerbescheide. Insoweit sollte auf das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof hingewiesen werden.

Für ein über 18 Jahre altes Kind wird ebenfalls Kindergeld gezahlt, wenn es wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.

Ab dem 1.01.2007 kann ein Kind nur noch erstmalig als behindertes Kind ohne Altersgrenze berücksichtigt werden, wenn die Behinderung bereits vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Ist die Behinderung vor dem 1.01.2007 und in der Zeit zwischen Vollendung des 25. und 27. Lebensjahres eingetreten, gilt die bisherige Altersgrenze 27. Lebensjahr weiter.

Tipp:

Wenn Sie als Eltern Ihre Kinder künftig auch über das 25. Lebensjahr hinaus finanziell unterstützen, kommt womöglich ein Abzug der Kosten als außergewöhnliche Belastung gemäss § 33a Abs. 1 EStG in Höhe von bis zu 7.680,00 in Betracht. Der hieraus resultierende Steuervorteil kann in gewissen Fällen sogar das Kindergeld übersteigen.

Voraussetzung der Steuermäßigung ist allerdings, dass ihre Kinder über kein oder nur über ein geringes Vermögen verfügen.

4. Bestimmung des Anspruchsberechtigten

Anspruchsberechtigt für das Kindergeld ist für jedes Kind nur **eine** Person. Hierbei hat der Elternteil den Vorrang, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Leben die Eltern der Kinder in einem gemeinsamen Haushalt, so wird das Kindergeld an denjenigen ausgezahlt, den die Eltern als Berechtigten bestimmt haben. Dies geschieht durch Unterzeichnung des Antragsformulars durch beide Elternteile. Für die Bestimmung des berechtigten Elternteils ist nicht Voraussetzung, dass die Eltern verheiratet sind. Das Sorgerecht spielt hierbei ebenfalls keine Rolle.

Sind die Eltern geschieden oder leben sie getrennt, ist das Kindergeld an den Elternteil auszuführen, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Die Eltern können nicht mehr vereinbaren, dass das Kind zwar bei der Mutter lebt, der Vater jedoch weiterhin das staatliche Kindergeld erhalten soll.

Achtung :

Bei Beendigung der Haushaltszugehörigkeit des Kindes in Trennungs- und Scheidungsfällen verliert der den Haushalt verlassende Elternteil die Kindergeldberechtigung. Hinsichtlich des diesem Elternteil zuviel gezahlten Kindergeldes besteht ein Rückforderungsanspruch der Familienkasse. Die Weiterleitung des Kindesgeldes an den nunmehr berechtigten Elternteil führt nicht zum Erlöschen des Rückforderungsanspruchs !

Auch nach dem sog. Weiterleitungserlass des BMF ist die Berücksichtigung der Weiterleitung für das Erlöschen des Rückforderungsanspruchs eine Billigkeitsmaßnahme im Rahmen einer Ermessensentscheidung.

Tipp:

Verhindern lässt sich diese Situation nur durch eine rechtzeitige Anzeige gegenüber der Kindergeldkasse (bei der Arbeitsagentur). Die entsprechende Anzeigepflicht ergibt sich aus § 68 I 1 EStG.

Tipp für die Inanspruchnahme der Billigkeitsmaßnahme:

Sofern nach Trennung der Eltern der Elternteil vorläufig das Kindergeld weiter erhält, in dessen Haushalt sich das Kind oder die Kinder nicht mehr aufhalten, sollte sich dieser von dem anderen Elternteil stets schriftlich bestätigen lassen, dass er das hälftige Kindergeld an den anderen Elternteil abgeführt hat. Bei Vorlage dieser schriftlichen Bestätigung wird die Kindergeldkasse aufgrund dieser Billigkeitsregelung das zu Unrecht an den nichtberechtigten Elternteil ausgezahlte Kindergeld nicht mehr zurückfordern.

Lebt ein Elternteil mit den Großeltern in einem gemeinsamen Haushalt, so kann dieser Elternteil zugunsten des Großvaters bzw. der Großmutter auf seinen Kindergeldanspruch verzichten, um damit den Großeltern ggf. zu einem höheren Kindergeldanspruch zu verhelfen. Dieser Verzicht wirkt bis zu einem Widerruf des berechtigten Elternteils. Der Widerruf ist nur für die Zukunft möglich.

Ist das Kind nicht in den Haushalt einer der Personen aufgenommen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen mehrere anspruchsberechtigte Personen dem Kind Unterhalt, wird das Kindergeld der Person gewährt, die laufend den höchsten Unterhalt zahlt. Bei gleich hohem Unterhalt oder wenn kein Berechtigter Unterhalt zahlt, bestimmen die Berechtigten untereinander.

5. Kindergeldantrag

Um das Kindergeld zu erhalten, ist ein schriftlicher und unterschriebener Antrag an die Kindergeldkasse (bei der Arbeitsagentur) Voraussetzung. Eine Antragstellung per Telefax genügt den Formerfordernissen nicht. Ein formell unwirksamer Antrag wahrt jedoch die Ausschlussfrist, sofern ein wirksamer Antrag nachgeholt wird. Bei den örtlichen Kindergeldkassen sind Formularvordrucke erhältlich. Bei Unklarheiten hilft die zuständige Kindergeldkasse weiter.

Der Berechtigte muss von sich aus die erforderlichen Nachweise für den Antrag auf Gewährung von Kindergeld vorlegen. Hierzu gehören auch die Geburtsbescheinigung bzw. die Haushaltsbescheinigung, d.h. die Bescheinigung, bei wem die Kinder leben. Für über 18 Jahre alte Kinder ist die Vorlage einer Schulbescheinigung, Studiumsbescheinigung bzw.

einer Ausbildungsbescheinigung notwendig. Für behinderte Kinder ist eine amtliche Bescheinigung über die Behinderung vorzulegen.

Daneben ist der Berechtigte verpflichtet, von sich aus alle Änderungen, die für den Kindergeldanspruch erheblich sind, der Familienkasse mitzuteilen. Die Mitteilung hat unverzüglich zu erfolgen. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bestraft werden. Bei vorsätzlichen Verstoß kann sogar eine steuerstrafrechtliche Verfolgung drohen.

Seit 01.01.1999 erfolgt die Auszahlung des Kindergeldes nicht mehr wie bisher durch den Arbeitgeber bei Vorlage der Kindergeldbescheinigung, sondern das Kindergeld wird **direkt von der Kindergeldkasse an den Antragsteller** bezahlt. Eine Ausnahme besteht jedoch bei Auszahlungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes. Die Berechtigten erhalten das Kindergeld in diesem Fall von ihren Dienstherrn in seiner Eigenschaft als Familienkasse ausbezahlt.

Mit Erreichen der Volljährigkeit des Kindes endet der Anspruch auf Kindergeld. Die Kindergeldkasse informiert den Berechtigten hiervon durch einen Aufhebungsbescheid. Die Weiterzahlung des Kindergeldes ist dann davon abhängig, dass der Berechtigte der Kindergeldkasse anzeigt, dass sich das Kind noch in der Schul- bzw. Berufsausbildung befindet.

Dies hat jedoch innerhalb der Einspruchsfrist zu erfolgen, wenn man die Kindergeldzahlung ohne Unterbrechung erhalten will. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird der Antrag auf Weiterzahlung des Kindergeldes als ein Neuantrag gewertet mit der Folge, dass eine Nachzahlung nach der Rechtslage ab 01.01.1996 nur für die letzten sechs Monate möglich war. Der Gesetzgeber hat § 66 III und IV mit Wirkung zum 01.01.1998 aufgehoben. Damit kann Kindergeld rückwirkend für die Zeit ab 01.07.1997 beantragt werden, eine zeitliche Begrenzung gibt es nur noch aus den Vorschriften der §§ 169 ff. AO über die Festsetzungsverjährung (4 Jahre).

Wird die Kindergeldfestsetzung hingegen nicht durch einen förmlichen Bescheid nach der Abgabenordnung aufgehoben, ist Kindergeld bei ständigem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zwischen Erreichen der Altersgrenze und dem Zeitpunkt der Anzeige bis zu sieben Jahre nachzuzahlen. Sind jedoch in diesem Zeitraum einmal die Voraussetzungen der Kindergeldzahlungen weggefallen und entstehen sie danach wieder neu, können die Nachzahlungen nur bis zum Eintritt der Unterbrechung und nach der Unterbrechung wie oben beim Einspruch beschrieben verlangt werden.

6. Kindergeld und Kinderfreibetrag

Grundsätzlich wird das Kindergeld gezahlt. Das Finanzamt hat jedoch nach Abgabe der Einkommensteuererklärung zu prüfen, ob durch die Kindergeldzahlung die volle steuerliche Entlastung erreicht wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Kinderfreibetrag berücksichtigt. Das Finanzamt ermittelt den Differenzbetrag zwischen Kindergeld und dem Steuervorteil aufgrund des Kindergeldfreibetrags und berücksichtigt dies entsprechend bei der Steuerfestsetzung. Bringt das staatliche Kindergeld dagegen mehr Vorteile als der Kinderfreibetrag, verbleibt dieser Vorteil den Kindergeldberechtigten (Familienförderung).

Seit Januar 2005 können Eltern, die mit ihren minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben, unter bestimmten Bedingungen einen Kindergeldzuschlag erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Eltern über ein Einkommen und Vermögen verfügen, das ihnen zwar ermöglicht, ihr eigenes nicht aber das Existenzminimum ihrer minderjährigen Kinder zu decken. Bei dem Kindergeldzuschlag handelt sich um eine

Sozialleistung. Diese wird ausschließlich von den örtlich zuständigen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt.

7. Zahlungszeitraum

Der Zahlungszeitraum beginnt mit dem Monat des Eintritts der Anspruchsvoraussetzungen und endet mit dem Monat des Wegfalls.

8. Rechtsmittel

Ist der Berechtigte mit einer Entscheidung der Kindergeldkasse nicht einverstanden, kann er schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gegen den Bescheid schriftlich Widerspruch bzw. Einspruch einlegen. Eine Begründung ist nicht notwendig. Zuständig sind die Finanzgerichte.

9. Kindergeld und Kindesunterhalt

Die Verrechnung des Kindergeldes ist gesetzlich geregelt (§ 1612 b BGB). Im Grunde gilt die bisherige Rechtslage bei höheren Einkommensgruppen (ab € **2.100,00** anrechenbares Einkommen bei drei unterhaltsberechtigten Personen) fort (Ziff. aa und bb).

Seit dem 01.01.2001 (Ziff. cc) sind allerdings einige grundlegende Änderungen zu beachten, die die pauschale Anrechnung des Kindergelds in den unteren Einkommensgruppen (bis € **2.100,00** anrechenbares Einkommen) modifizieren. Anzuwenden ist die gesetzliche Neuregelung sowohl bei dem statisch als auch dem dynamisch verlangten Unterhalt.

a) Minderjähriges Kind

aa) Im Gesetz ist vorgesehen, dass der **betreuende** Elternteil nach Trennung oder Scheidung das Kindergeld bezieht (§ 64 Abs. 2 Satz 1 EStG). Da das bezahlte staatliche Kindergeld beiden Elternteilen zur Hälfte zusteht, wird es nach der Grundregel des § 1612 b Abs. 1 BGB **hälftig** auf den Barunterhalt des Kindes, den der andere Elternteil zu zahlen hat, **angerechnet**.

Beispiel:

Ein Vater zahlt für sein Kind einen Unterhalt gem. der Düsseldorfer Tabelle von € 437,00 und die Mutter erhält das Kindergeld von € 154,00. Der Vater ist berechtigt, den Unterhalt von € 437,00 um 77 € (= ½ Kindergeld) zu kürzen und hat noch € 360,00 zu bezahlen.

bb) Wird Kindergeld für **mehrere Kinder** bezahlt, so wird das Kindergeld nicht mehr wie bisher anteilig, sondern gem. § 1612 b Abs.1 BGB in Höhe des auf **das jeweilige** Kind entfallenden Betrages verrechnet.

Beispiel:

Das Kindergeld für drei Kinder beträgt: 462 € (154 € + 154 € + 154 €). Das Kindergeld wird mit dem hälftigen Betrag verrechnet, also mit jeweils 77 €.. Diese Beträge sind von dem Unterhaltsbetrag jedes der drei Kinder in Abzug zu bringen.

cc) Nichtanrechnung des Kindergeldes ab 01.01.2001 (Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.07.2005)

Seit dem 01.01.2001 gilt das Änderungsgesetz zum Kindesunterhalt (BGBl.2000,S.1479). Hierin wurde eine wichtige **Änderung** beschlossen:

Bis Dezember 2000 war das Kindergeld bei jedem Ehegatten hälftig anzurechnen (außer im Mangelfall), und zwar in jeder Einkommens- und Altersgruppe gem. der Düsseldorfer Tabelle Stand 01.07.2001. Diese Grenze steigt auf 135% des Regelbetrages, d. h. gem. der Düsseldorfer Tabelle auf die Einkommensgruppe 6 (ab € 2.100,00 anrechenbares Einkommen), in der für die erste Alterstufe € 276,00, für die zweite Altersstufe € 334,00, für die dritte Alterstufe € 393,00 Tabellenbetrag zu zahlen sind. Erst in dieser Einkommensgruppe 6 ist das Kindergeld wieder voll hälftig anzurechnen. In den darunterliegenden Stufen 1 bis 5 wird das Kindergeld in der Höhe nicht angerechnet, in der der zu zahlende Unterhalt die 135% Regelbetrag unterschreitet.

Für die Zeit bis zum 01.01.2002 galt die hälftige Kindergeldanrechnung. Zum 01.07.01 wurden die Sätze der Düsseldorfer Tabelle erhöht. Seit dem 01.01.02 gilt die Düsseldorfer Tabelle in € mit den erhöhten Kindergeldbeträgen. Zum 01.07.2005 wurden die Sätze der Düsseldorfer Tabelle nochmals erhöht.

Beispiel:

Kindesunterhalt ist zu zahlen nach der 3. Gruppe der Düsseldorfer Tabelle,	
erste Alterstufe:	Tabellenbetrag € 233,00
135 % Regelbetrag	<u>€ 276,00</u>
Differenz	€ 43,00
hälftiges Kindergeld	<u>€ 77,00</u>
Anrechnungsbetrag	<u>€ 34,00</u>

Damit sind € 34,00 Kindergeld anrechenbar, so dass sich ein Unterhaltszahlbetrag von € 233,00 abzgl. € 34,00 = **€ 199,00** ergibt.

Gem. der Kindergeldverrechnungstabelle auf Seite 11 ergeben sich die jeweiligen Unterhaltsbeträge.

Antragsmuster:

“ Der Beklagte wird verurteilt, zum 1. eines jeden Monats Unterhalt an das Kind Jana, geb. 10.09.2001, zu Händen seiner gesetzlichen Vertreterin, wie folgt zu zahlen:

- 1. Ab 01.07.2005 121% des Regelbetrages der 1. Alterstufe nach § 1 der RegelbetragsVO abzgl. des anrechenbaren Kindergeldes für ein erstes Kind, derzeit € 199,00 (€ 247,00 ./ € 48,00). Nicht anrechenbar ist nach § 1612 b V BGB der Kindergeldanteil in der Höhe, in der der geschuldete Unterhalt 135% des jeweiligen Regelbetrages unterschreitet.**
- 2. Ab 01.09.2007 121% des Regelbetrages der 2. Alterstufe abzgl. des anrechenbaren Kindergeldes für ein erstes Kind;**
- 3. Ab 01.03.2013 121% des Regelbetrages der 3. Alterstufe abzgl. anrechenbaren Kindergeldes für ein erstes Kind.”**

dd) Mit dem sog. **Unterhaltstitelanpassungsgesetz** ist geregelt, dass in anhängigen Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung vor dem 01.01.2001 geschlossen wurde, Antrag auf Wiedereröffnung gestellt werden kann.

Rechtskräftige Urteile, Beschlüsse und andere Schuldtitel können auf Antrag im Vereinfachten Verfahren nach § 655 ZPO abgeändert werden, und zwar für die Zeit nach Antragstellung mit dem Inhalt, dass die Anrechnung von kindbezogenen Leistungen im Sinne der § 1612 b und c BGB unterbleibt, soweit der Unterhalt 135% des Regelbetrages nicht übersteigt. Zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind lebt.

ee) Der sog. **Zählkindvorteil** (Erhöhung des Kindergeldes durch ein nicht gemeinschaftliches Kind) **bleibt wie bisher unberücksichtigt**, schlägt also unterhaltsrechtlich nicht durch, § 1612 Abs. 4 BGB. Dies bedeutet, dass der unterhaltspflichtige Vater, der aus neuer Ehe ein weiteres Kind hat (für das er Zweit – oder Drittkindergeld bezieht), sich diesen Vorteil nicht anrechnen lassen muss. Ebenso wenig muss sich die sorgeberechtigte Mutter beim Unterhaltsanspruch des Kindes auf den Vorteil verweisen lassen, den sie dadurch erzielt, dass sie aus ihrer neuen Ehe ein weiteres Kind mit höherem Kindergeldanspruch versorgt.

b) Volljähriges Kind

aa) Beim volljährigen Kind wird nicht mehr angenommen, dass das Kindergeld im Regelfall an den Volljährigen weitergeleitet wird und damit in voller Höhe bedarfsmindernd wirkt. Vielmehr wird nach § 1612 b Abs. 1, Abs. 2 BGB davon ausgegangen, dass das Kindergeld im Normalfall **mit dem Haftungsanteil des jeweiligen Elternteils zur Hälfte zu verrechnen ist**. Der Haftungsanteil ergibt sich dabei aus dem vollen Bedarf (wohnt das Kind bei einem Elternteil, ergibt sich der Bedarf aus dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern und der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle; hat das Kind dagegen einen eigenen Wohnsitz, wird eine Pauschale von **€ 640,00** als Bedarf angenommen).

Beim Elternteil, der das Kindergeld bezieht, **erhöht** sich der Haftungsanteil um das halbe Kindergeld (z. B. um **77 €**), der andere Elternteil kann dagegen von seinem Haftungsanteil das halbe Kindergeld **abziehen**.

Beispiel:

Das Kind hat einen eigenen Hausstand, das Kindergeld bezieht die Mutter. Der Haftungsanteil der Mutter beträgt € 152,00. Der Haftungsanteil des Vaters beträgt € 448,00. Der Zahlbetrag der Mutter beträgt € 229,00, der Zahlbetrag des Vaters dagegen € 371,00.

bb) **Bedarfsmindernd** wirkt das Kindergeld beim volljährigen Kind nur noch dann, wenn das Kindergeld wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 74 Abs. 1 EStG **ausnahmsweise** direkt an das Kind ausbezahlt wird (§ 1612 b Abs. 3 BGB).

cc) Auch der **leistungsunfähige** Elternteil ist kindergeldberechtigt, sofern das volljährige Kind **bei ihm wohnt** (§ 64 Abs. 2 Satz 1 EStG). Auch in diesem Fall ermäßigt sich der vom anderen Elternteil allein zu tragende Unterhalt um das halbe Kindergeld, z. B. **€ 77,00**. Wohnt das Kind in einer **eigenen Wohnung** und ist nur ein Elternteil leistungsfähig, hat dieser zwar den vollen Barunterhalt zu zahlen, es verbleibt ihm aber auch das volle Kindergeld, da nur er kindergeldbezugsberechtigt ist (§ 64 Abs. 3 Satz 1 EStG).

dd) Probleme bereitet der Fall, dass der die Wohnung gewährende Elternteil **mangels eines über dem maßgebenden Selbstbehalt liegenden Einkommens** nicht barunterhaltspflichtig ist und deshalb auch keinen Naturalunterhalt zu leisten braucht, der von dem anderen Elternteil geschuldete Barunterhalt den Bedarf des volljährigen Kindes aber nur unter Berücksichtigung auch des – nicht geschuldeten – Naturalunterhalts deckt.

Beispiel:

Die volljährige Tochter besucht die Schule und wohnt noch im Haushalt der Mutter. Der Vater zahlt für den restlichen Bedarf der Tochter Barunterhalt.

Die Frage ist in diesem Fall, ob der Elternteil, der mangels finanzieller Leistungsfähigkeit nicht zum Barunterhalt verpflichtet ist, dem Kind jedoch gleichwohl Naturalunterhalt gewährt, und dadurch den Barunterhaltspflichtigen entlastet, am Kindergeld hälftig beteiligt werden soll. Dieser Fall ist gesetzlich nicht geregelt.

Das Gesetz geht davon aus, dass auch derjenige Elternteil kindergeldberechtigt ist, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, § 64 Abs. 2 Satz 1 EstG. Diese "Haushaltsaufnahme" setzt voraus, dass der aufnehmende Elternteil dem Kind tatsächlich einen **nicht unerheblichen** materiellen Unterhalt gewährt, etwa in Form der Gewährung mietfreien Wohnens.

Davon wird man bei der Einstufung der zu Hause wohnenden volljährigen Kinder in die 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle mehrheitlich ausgehen können, denn die Unterhaltsbeträge decken in den unteren Einkommensgruppen den vollen Unterhaltsbedarf des Kindes bei weitem nicht.

Die praktikabelste und im Regelfall auch angemessene Lösung ist deshalb, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, **hälftig am Kindergeld beteiligt bleibt**.

Das schließt nicht aus, dass es im Einzelfall bei überdurchschnittlicher Leistungsfähigkeit des allein barunterhaltspflichtigen Elternteils zu einer vollen Anrechnung des Kindergeldes auf den Barunterhalt kommen kann (Strauß, FamRZ 1998, S. 993/998 f.), vgl. § 1612b II BGB.

d) Sonstiges

Da wie bereits oben erwähnt die Kindergeldverrechnung in § 1612 b BGB geregelt ist, findet sich in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL), die die Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken anwenden, unter Nummer 3 der Hinweis, dass das Kindergeld nicht zum Einkommen gerechnet und nach § 1612 b BGB ausgeglichen wird.

Hinweis:

Dieses Merkblatt stellt allgemeine Information zur Verfügung. Es erhebt nicht den Anspruch, für jeden Einzelfall eine Antwort zu geben. Es bietet sich an, weitergehende anwaltliche oder steuerberaterliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

**Rechtsanwalt Harro Graf von Luxburg
Rechtsanwältin Daniela Leikam**

(München)

Stand: November 2006

Anhang: Kindergeldverrechnungstabelle in EURO

Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. bis 3. Kind von je 77 €

Einkommensgruppe	1-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre
1 = 100 %	204 - 5 = 199	247 - 0 = 247	291 - 0 = 291
2 = 107 %	219 - 20 = 199	265 - 8 = 257	312 - 0 = 312
3 = 114 %	233 - 34 = 199	282 - 25 = 257	332 - 16 = 316
4 = 121 %	247 - 48 = 199	299 - 42 = 257	353 - 37 = 316
5 = 128 %	262 - 63 = 199	317 - 60 = 257	373 - 37 = 316

Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 4. Kind von 89,50 €

Einkommensgruppe	1-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre
1 = 100 %	204 - 17,5 = 186,50	247 - 2,5 = 244,50	291 - 0 = 291,00
2 = 107 %	219 - 32,5 = 186,50	265 - 20,5 = 244,50	312 - 8,5 = 303,50
3 = 114 %	233 - 46,5 = 186,50	282 - 37,5 = 244,50	332 - 28,5 = 303,50
4 = 121 %	247 - 60,5 = 186,50	299 - 54,5 = 244,50	353 - 49,5 = 303,50
5 = 128 %	262 - 75,5 = 186,50	317 - 72,5 = 244,50	373 - 69,5 = 303,50
6 = 135 %	276 - 89,5 = 186,50	334 - 89,5 = 244,50	393 - 89,5 = 303,50
